

Satzung des Kirchengemeinerverbandes St. Marien Stralsund¹

Vom 15. Januar 1998

(ABl. S. 123)²

¹ Red. Anm.: Der Kirchengemeinerverband wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben (KABl. S. 445).

² Red. Anm.: Die Satzung wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1

Mitglieder und Zweck

Die Kirchengemeinden St. Marien, Luther-Kirchengemeinde und Auferstehungsgemeinde bilden in Anwendung von Artikel 78 der Kirchenordnung den Gemeindeverband St. Marien, um eine gemeinsame Wirtschaftsführung und einen Ausgleich der vorhandenen Lasten herbeizuführen.

§ 2

Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband erhält alle in den beteiligten Kirchengemeinden einkommenden Einnahmen und bestreitet alle in den beteiligten Kirchengemeinden anfallenden Ausgaben.

(2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. ²Bei der Mittelverwendung sind außer den wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. ³Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeindegemeinderäte. ⁴Die Rechnung bedarf der Entlastung der Gemeindegemeinderäte.

§ 3

Verbandsausschuss

(1) ¹Die beteiligten Gemeindegemeinderäte bilden einen Verbandsausschuss. ²In diesen entsenden die beteiligten Gemeindegemeinderäte jeweils ihre Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder des Gemeindegemeinderates.

(2) ¹Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Durch einen Wechsel im Vorsitz sollen die beteiligten Gemeindegemeinderäte nacheinander berücksichtigt werden.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsausschusses entspricht der Amtsdauer in den beteiligten Gemeindegemeinderäten.

(4) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat.

§ 4

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) ¹Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung der beteiligten Gemeindegemeinderäte als deren Bevollmächtigter. ²Er hält dazu Verbindung zu

den Gemeindegemeinderäten. ³An deren Weisung ist er gebunden. ⁴Soweit erforderlich, erteilen die beteiligten Gemeindegemeinderäte die erforderlichen Vollmachten.

(2) ¹Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes oder Verbandsausschusses, wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung gebeten. ²Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten auf diese Weise nicht ausräumen, kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. ³Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren prüfen die beteiligten Gemeindegemeinderäte, ob der Verband fortgeführt werden soll und ob Änderungen in der Satzung erforderlich sind.
- (3) Artikel 78 Absatz 2 der Kirchenordnung ist bei Inkrafttreten und bei Änderungen zu beachten.¹

¹ Red. Anm.: Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung am 21. August 1998 die Bildung des Kirchengemeindeverbandes St. Marien Stralsund mit Wirkung vom 1. Januar 1999 beschlossen.

